

RS OGH 2003/4/24 13R50/03f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2003

Norm

ZPO §182

ZPO §454 Abs1

ZPO §496 Abs1 Z3

ZPO §501

ZPO §518 Abs3

Rechtssatz

Für die Rechtzeitigkeit einer Besitzstörungsklage ist der Kläger aufgrund seiner größeren "Nähe zum Beweis" beweispflichtig. Da die entscheidende Tatsache des Zeitpunktes der Kenntnis von der Störung in seiner Sphäre liegt und er den Beweis wesentlich leichter erbringen kann, trifft ihn diesbezüglich die Beweislast.

Entscheidungstexte

- 13 R 50/03f

Entscheidungstext LG Eisenstadt 24.04.2003 13 R 50/03f

Schlagworte

Besitzstörungsklage; Rechtzeitigkeit; Beweislast;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000004

Dokumentnummer

JJR_20030424_LG00309_01300R00050_03F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at